

Fitness 2000 e. V. Satzung

I. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

§1

Der Verein, der den Namen „Fitness 2000“ führt, wurde am 16.8.00 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen. Er trägt den Namen;

Fitness 2000 e. V.

§2

Der Vereinssitz ist in Gütersloh. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Der Verein ist Mitglied im Minden Ravensberger Turngau e. V. und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

II. Ziele und Aufgaben

§4

Durch den kommunikativen Charakter der Leibesübungen im Verein wird die gegenseitige Förderung des Sports von Personen und Gruppen möglich. Schwerpunkte in der Vereinsarbeit sind Gymnastik, Fitness- und Gesundheitsangebote.

§5

Im Verein werden Bewegungs- und Übungsmöglichkeiten für:

- Kinder
 - Frauen Männer
 - Mutter/Vater und Kind
 - Senioren
 - Gemischte Gruppen
- angeboten.

III. Gemeinnützigkeit

§6

Der Verein Fitness 2000 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.76“ in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7

Bei satzungsgemäßer Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Das Vereinsvermögen fließt in diesem Fall an die als gemeinnützig anerkannte Deutsche Kinderkrebshilfe e. V., Thomas - Mann - Str. 40, 53111 Bonn.

IV. Mitgliedschaft

§8

Mitglied des Vereins kann jede im Interessenbereich des Vereins wohnende Person werden, soweit sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Beschränkt Geschäftsfähige können, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied des Vereins werden.

§9

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn der/die Antragsteller/in diese Satzung anerkennt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.

§10

Die Aufnahme in den Verein hat automatisch die Mitgliedschaft im Minden Ravensberger Turngau e. V. zur Folge.

§11

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur satzungsgemäßen Benutzung offen; alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

§12

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse des Vereins und des Minden Ravensberger Turngaus e.V. zu befolgen;
- b) die Arbeit des Vereins, insbesondere sportliche Veranstaltungen, durch rege Beteiligung zu fördernd und ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§13

Der Halbjahresbeitrag muss bis zum März und September des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden.

§14

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes;
- b) durch den Austritt, der schriftlich dem /der Vorsitzenden zu erklären ist; und zwar 6 Wochen zum Halbjahresende. Der Austritt wird wirksam zum Ende des jeweiligen Halbjahres.
- c) durch Ausschluss als Folge eines groben Verstoßes gegen diese Satzung;
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das betreffende Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllt oder erfüllen will;
- e) aufgrund des Verhaltens eines Mitgliedes, das geeignet ist, die Belange des Vereins zu schädigen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzusetzen.
- f) Bei Ausschluss gemäß §12 c, d und e ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- g) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Vorstand, Verwaltung und Versammlung

§15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 1. Kassierer/in
4. dem/der 2. Kassierer/in
5. dem/der Schriftführer/in
6. 2 Beisitzer

§16

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

Der/die erste und zweite Vorsitzende ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins im Sinne der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ihm/ihr obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, und der Sitzungen des Vorstandes. Im Innenverhältnis gilt zwischen dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden, dass der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden jene(n) vertreten darf.

§18

Dem/der Schriftführer/in obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins. Er/sie führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. In den Niederschriften sind insbesondere alle wichtigen Beschlüsse festzuhalten. Sie müssen von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführerin und einem Mitglied unterzeichnet sein.

§19

Der/die Kassierer/in hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung, den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen.

§20

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte [^] seiner Mitglieder anwesend sind.

§21

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Einberufung ist nicht an eine besondere Form gebunden. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmengleichheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§22

Zu Beginn des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, sowie die Entlastung des/der Kassierers/in;
- b) die Wahl des Kassenprüfers/in
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) die Beschlussfassung über die evtl. Auflösung des Vereins. Hierzu ist jedoch die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 1. des laufenden Jahres und endet am 31.12.

§24

Während des Geschäftsjahres sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins von dem/der Kassierer/in laufend nach Daten geordnet, genau und übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch entsprechende Belege auszuweisen. Die Belege sind laufend zu nummerieren und aufzubewahren.

§25

Am Schluss des Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens anzufertigen. Beides ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren und in einem Bericht der Hauptversammlung vorzulegen.

§26

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es werden lediglich bare Auslagen, die im Vereinsinteresse entstanden sind, vergütet. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§27

Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Voraussetzung für einen Antrag auf Satzungsänderung ist ein schriftlicher Antrag, der von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sein muss. Satzungsänderungen benötigen die Dreiviertelmehrheit der auf der Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder. Die Annahme dieser Satzung ist von der Gründungsversammlung am 16.8.00 beschlossen worden.

Gütersloh, den 10.November 2000